

**Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege
(ORA-DRS-PIA/Pflege)**

Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABI. 2011, S. 472 und vom 20.02.2014, KABI. 2014, S. 292. ff.,
in der Fassung des 7. Beschlusses der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-PIA vom 10.10.2019, KABI.
2020, S. 29

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung
blaugrau: Wortlaut ist dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) entnommen

gelb hinterlegt: Kommentar

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 1a Rechtsgrundlagen	2
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden.....	3
§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen.....	3
§ 3 Probezeit.....	3
§ 4 Ärztliche Untersuchungen	3
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung.....	3
§ 6 Personalakten	4
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit.....	4
§ 8 Ausbildungsentgelt	4
§ 8a Unständige Entgeltbestandteile	4
§ 8b Sonstige Entgeltregelungen.....	4
§ 8c Familienkomponente	5
§ 9 Urlaub	5
§10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	5
§ 10a Familienheimfahrten	5
§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel	5
§ 12 Entgelt im Krankheitsfall.....	6
§ 12a Entgeltfortzahlung in anderen Fällen	6
§ 13 Vermögenswirksame Leistungen.....	6
§ 14 Jahressonderzahlung	6
§ 15 Zusätzliche Altersversorgung.....	7
§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.....	7
§ 16a Übernahme von Auszubildenden	7
§ 17 Abschlussprämie.....	7
§ 19 Ausschlussfrist	8
§ 20 In-Kraft-Treten, Laufzeit	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für
- a) [nicht belegt],
 - b) Schülerinnen/Schüler
 - in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege,
 - in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen,
 - Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, sofern nichts anderes bestimmt ist
 die in Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen, ausgebildet werden,
 - c) [nicht belegt],
 - d) [nicht belegt]
 - e) [nicht belegt]
- (Auszubildende).
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für
- a) [nicht belegt],
 - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
 - c) [nicht belegt],
 - d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3a)¹Die Ausbildenden und Auszubildenden haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu richten. ²Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Ausbildungsverträge.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3a:

Es wird empfohlen, die Besonderheit des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

Niederschriftserklärung zu § 1:

Ausbildender im Sinne dieser Ordnung ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellt.

§ 1a Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Für die Ausbildungsverhältnisse der in § 1 genannten Personen gelten ebenfalls:
- a) ²Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit diese Ordnung nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.
 - b) ³Die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.
- (2) Für Tarifabschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a gilt das in § 1a Absatz 3 AVO-DRS vorgesehene Verfahren entsprechend.

§2

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gemäß Anhang 1, Anhang 2 oder Anhang 3 zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.
- (2) 1Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. 2Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 2a

Geltung von Dienstvereinbarungen

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) 1Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. 2Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) 1Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. 2Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Ärztin/einen Arzt eines kirchlichen Krankenhauses, eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. 3Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) 1Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. 2Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden

arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ²[nicht belegt].
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b

	ab 1. September 2018	ab 1. März 2019 ¹
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro	1.303,38 Euro.
- (1a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe erhalten als Ausbildungsentgelt das Entgelt des ersten Ausbildungsjahrs nach Absatz 1.
- (2) [nicht belegt].
- (3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

§ 8a Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 8b Sonstige Entgeltregelungen

- (1) ¹§ 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt. ²Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Absatz 7 und 8 AVO-DRS.
- (2) ¹[nicht besetzt]. ²Soweit Beschäftigten nach der AVO-DRS gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil IV Abschnitt 1 der Anlage A – Entgeltordnung zur AVO-DRS eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden

¹ Für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,

gelten vom 1. Januar 2019 bis 31. August 2019 die folgenden Ausbildungsentgelte

im ersten Ausbildungsjahr	1.110,70 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.176,70 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.283,00 Euro

Zulagenbetrages.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Für den Anspruch der Auszubildenden auf eine Zulage nach Satz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Ausbildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil IV (Beschäftigte in der Pflege) der Anlage A zur AVO-DRS - Entgeltordnung keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

- (3) ¹Falls im Bereich des Geltungsbereichs der Bistums-KODA-Ordnung eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Absatz 2) festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich des Geltungsbereichs der Bistums-KODA-Ordnung nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

§ 8c

Familienkomponente

Für die Geburtsbeihilfe und die Kinderzulage sind die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Kommentar:

Zu beachten sind die §§ 18, 18a und 38a AVO-DRS

§ 9

Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§§ 8, 8c) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. ²Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 10a

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

Niederschriftserklärung zu § 10a:

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten umfassen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

§ 11

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 12

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungs-erkrankungen das Ausbildungsentgelt (§§ 8, 8c) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12a

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§§ 8, 8c) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14

Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²[nicht belegt]. ³Die Jahressonderzahlung beträgt bei Auszubildenden 90,00 Prozent des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige bzw. weitere Entgeltbestandteile gemäß § 8a bis § 8c, soweit diese nicht gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 AVO-DRS von der Bemessung ausgenommen sind). ^{4,5}[nicht belegt]. ⁶Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2, Satz 3 bzw. Satz 4 der erste volle Kalendermonat.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§§ 8, 8c), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

Niederschriftserklärung zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

- (4) „Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. „Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 15

Zusätzliche Altersversorgung

Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung gilt § 25 AVO-DRS entsprechend.

§ 16

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) „Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. „Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 16a

Übernahme von Auszubildenden

„Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte, gesetzliche oder kirchengesetzliche Gründe entgegenstehen. „Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. „Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. „Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. „Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 16a Satz 1:

Bei der Prüfung, ob ein kirchengesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht, ist die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.

§ 17

Abschlussprämie

- (1) „Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. „Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. „Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) „Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. „Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

§ 18
[nicht belegt]

§ 19
Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) ¹Diese-Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Für die vor dem 1. Januar 2019 begonnenen Ausbildungsverhältnisse gilt diese Ordnung entsprechend, sofern nicht einzelvertraglich für das Ausbildungsverhältnis eine günstigere Regelung vereinbart wurde.
- (2) [nicht belegt]
- (3) [nicht belegt]
- (4) [nicht belegt]
- (5) [nicht belegt]
- (6) § 16a tritt mit Ablauf des 31. Oktobers 2020 außer Kraft.

Niederschriftserklärungen

(Die Niederschriftserklärungen sind bei den jeweiligen §§ abgedruckt.)

Anhang 1 zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular

Platzhalter für das „Logo“ der anstellenden Einrichtung

AUSBILDUNGSVERTRAG im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher gemäß § 2 ORA-DRS-PIA/Pflege

Zwischen [REDACTED]

(als Träger der praktischen Ausbildung, im Nachfolgenden „Ausbildender“ genannt)

vertreten durch [REDACTED]

und

Frau/Herrn [REDACTED]

(als Schülerin/Schüler der praxisintegrierten Ausbildung, im Nachfolgenden „Auszubildende/Auszubildender“ genannt)

geboren am [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

Konfession: [REDACTED]

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

vorbehaltlich ¹ [REDACTED]

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

¹Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.



§ 1

Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit, Probezeit

- (1) Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 2000 Stunden. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.
- (2) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.
Sie beginnt am [REDACTED] und endet am [REDACTED], ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die Ausbildung um höchstens ein Jahr bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn dies von der/dem Auszubildenden gewünscht wird. Jede Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach
 - a) der Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskollegs (BKSPIT-VO),
 - b) der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege)
 - c) den Beschlüssen der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie die praxisintegrierte Ausbildung betreffen,
 - d) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie die praxisintegrierte Ausbildung betreffen,
 - e) der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - f) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretungin ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

§ 3

Ausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildung wird durchgeführt in [REDACTED].
Der Auszubildende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.
- (2) Außerhalb der Ausbildungsstätte sind je mindestens sechs Wochen Fremdpraktikum in folgenden Bereichen abzuleisten, sofern diese Altersgruppen nicht in der Einrichtung betreut werden (insgesamt müssen praktische Erfahrungen mit allen drei Altersgruppen gemacht werden):
 - Unter Dreijährige
 - drei- bis sechsjährige Kinder
 - Schulkinder oder Jugendliche.

§ 4

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- b) geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- c) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- d) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,

- e) der/dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

§ 5

Pflichten der/des Auszubildenden (Schülerin/Schülers)

Die/der Auszubildende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- e) die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu beachten (ein Abdruck der Dienstordnung wird mit diesem Vertrag ausgehändigt),
- f) die weiter geltenden Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- g) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu wahren,
- h) bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, wobei der Auszubildende berechtigt ist, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen,
- i) auf Verlangen dem Ausbildenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
- j) an den Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 OPs-DRS teilzunehmen,
- k) den für die Beschäftigten der Einrichtung nach der OPs-DRS geltenden Verhaltenskodex zu unterzeichnen,
- l) die Zeugnisse der Fachschule unaufgefordert zeitnah dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 6

Vergütung, Berufsbekleidung

- (1) Das Entgelt der/des Auszubildenden beträgt zur Zeit im

ersten Ausbildungsjahr	■ Euro
zweiten Ausbildungsjahr	■ Euro
dritten Ausbildungsjahr	■ Euro

Das Entgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig, wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.

- (2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt.
- (3) Der/dem Auszubildenden wird das Entgelt auch gezahlt
- a) für Tätigkeiten (Fremdpraktika), die gemäß § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
 - b) für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
 - c) bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen,
 - d) wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7

Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung, Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die für die Arbeitszeit maßgeblichen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.
- (2) Die/der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von derzeit ■ Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr, soweit gesetzliche oder arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit, grund-

sätzlich während den Schließzeiten der Ausbildungsstätte, zu nehmen.

**§ 8
Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - c) wenn die/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
 - d) bei Kündigung/Aufhebung des Schulvertrags.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Absatz 2 Buchstabe a unter Angabe von Gründen erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

**§ 9
Nebenabreden, Vertragsausfertigungen**

- (1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:
[redacted]
- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von
 - zwei Wochen zum Monatsschluss
 - [redacted] zum [redacted]gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (4) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift Ausbildender

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

.....
Ort, Datum

.....
bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen
Vertreterin/Vertreters

Gesehen und einverstanden:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Schule

Anlagen des Ausbildungsvertrags:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Ausbildungsplan
- Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen ²
-

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Information zum AGG

wurden Frau/Herrn am anlässlich der Vereinbarung dieses Ausbildungsvertrags übergeben/ausgehändigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

Zutreffendes bitte ankreuzen!

² Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

Anhang 2 zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular

Platzhalter für das „Logo“ der anstellenden Einrichtung

AUSBILDUNGSVERTRAG im Rahmen der Ausbildung zur/zum [REDACTED] gemäß § 2 ORA-DRS-PIA/Pflege

Zwischen [REDACTED]

(als Träger der praktischen Ausbildung, im Nachfolgenden „Ausbildender“ genannt)

vertreten durch [REDACTED]

und

Frau/Herrn [REDACTED]

(als Schülerin/Schüler Ausbildung, im Nachfolgenden „Auszubildende/Auszubildender“ genannt)

geboren am [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

Konfession: [REDACTED]

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

vorbehaltlich³ [REDACTED]

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

³Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.



§ 1

Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit, Probezeit

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines [REDACTED] ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung, sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.
- (3) Die/Der Auszubildende wird während der Ausbildungszeit, die nach der Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist, beschäftigt. Das Ausbildungsverhältnis beginnt am [REDACTED] und endet voraussichtlich am [REDACTED].
- (4) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach
 - b) der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege)
 - c) den Beschlüssen der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie die Ausbildung betreffen,
 - d) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie die Ausbildung betreffen,
 - f) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung
in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.
- (3) Der Schulvertrag ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 3

Ausbildungsstätte

Die Ausbildung wird durchgeführt in [REDACTED].

Der Auszubildende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

§ 4

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- b) geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- c) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- d) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- e) der/dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

§ 5

Pflichten der/des Auszubildenden (Schülerin/Schülers)

Die/der Auszubildende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- f) die weiter geltenden Bestimmungen, insbesondere Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,

- g) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu wahren,
- h) bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, wobei der Ausbildende berechtigt ist, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen,
- i) auf Verlangen dem Ausbildenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
- j) an den Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 OPs-DRS teilzunehmen,
- k) den für die Beschäftigten der Einrichtung nach der OPs-DRS geltenden Verhaltenskodex zu unterzeichnen,
- l) die Zeugnisse der Fachschule unaufgefordert zeitnah dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 6

Vergütung, Berufsbekleidung

- (1) Das Entgelt der/des Auszubildenden beträgt zur Zeit im
- | | | |
|-------------------------|--|------|
| ersten Ausbildungsjahr | | Euro |
| zweiten Ausbildungsjahr | | Euro |
| dritten Ausbildungsjahr | | Euro |

Das Entgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig, wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.

- (2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt.
- (3) Der/dem Auszubildenden wird das Entgelt auch gezahlt
- a) für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
 - b) bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen,
 - c) wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7

Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung, Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die für die Arbeitszeit maßgeblichen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.
- (2) Die/der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von derzeit Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr, soweit gesetzliche oder arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

§ 8

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - c) wenn die/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
 - d) bei Kündigung/Aufhebung des Schulvertrags.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Absatz 2 Buchstabe a unter Angabe von Gründen erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9

Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- (1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:
[redacted]
- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von
 zwei Wochen zum Monatsschluss
 [redacted] zum [redacted]
gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (4) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift Ausbildender

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

.....
Ort, Datum

.....
bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen
Vertreterin/Vertreterers

Gesehen und einverstanden:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Schule

Anlagen des Ausbildungsvertrags:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Ausbildungsplan

Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen ⁴

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

Verpflichtung kirchlicher Datenschutz

Belehrung und Information zum AGG

wurden Frau/Herrn am anlässlich der Vereinbarung dieses Ausbildungsvertrags übergeben/ausgehändigt.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

Zutreffendes bitte ankreuzen!

⁴ Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

Anhang 3 zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular

Platzhalter für das „Logo“ der anstellenden Einrichtung

AUSBILDUNGSVERTRAG
im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann
auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG)
gemäß § 2 ORA-DRS-PIA/Pflege

Zwischen [REDACTED]

(als Träger der praktischen Ausbildung, im Nachfolgenden „Ausbildender“ genannt)

vertreten durch [REDACTED]

und

Frau/Herrn [REDACTED]

(als Schülerin/Schüler Ausbildung, im Nachfolgenden „Auszubildende/Auszubildender“ genannt)

geboren am [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

Konfession: [REDACTED]

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

vorbehaltlich⁵ [REDACTED]

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

⁵Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.



§ 1

Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit, Probezeit

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer Pflegefachfrau/eines Pflegefachmanns ausgebildet.
- (2) Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt
 - in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
 - in der pädiatrischen Versorgung
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
- (3) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in durchzuführen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die oder der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderpfleger/-in durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 1 bzw. Satz 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.
- (4) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung, sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.
- (5) Die/Der Auszubildende wird während der Ausbildungszeit, die nach der Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist, beschäftigt. Das Ausbildungsverhältnis beginnt am [] und endet voraussichtlich am [].
- (6) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach
 - a) der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege),
 - b) den Beschlüssen der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie die Ausbildung betreffen,
 - c) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie die Ausbildung betreffen,
 - d) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretungin ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.
- (3) Der Schulvertrag ist Bestandteil dieses Vertrags. Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Ausbildungsstätte

Die Ausbildung wird durchgeführt in [].

Der Auszubildende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

§ 4

Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- b) geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- c) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- d) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- e) der/dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

§ 5

Pflichten der/des Auszubildenden (Schülerin/Schülers)

Die/der Auszubildende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- e) die weiter geltenden Bestimmungen, insbesondere Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- f) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu wahren,
- g) bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, wobei der Ausbildende berechtigt ist, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen,
- h) auf Verlangen dem Ausbildenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
- i) an den Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 OPs-DRS teilzunehmen,
- j) den für die Beschäftigten der Einrichtung nach der OPs-DRS geltenden Verhaltenskodex zu unterzeichnen,
- k) die Zeugnisse der Fachschule unaufgefordert zeitnah dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 6

Vergütung, Berufsbekleidung

(1) Das Entgelt der/des Auszubildenden beträgt zur Zeit im

ersten Ausbildungsjahr	■	Euro
zweiten Ausbildungsjahr	■	Euro
dritten Ausbildungsjahr	■	Euro

Das Entgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig, wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.

(2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt.

(3) Der/dem Auszubildenden wird das Entgelt auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
- b) bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen,
- c) wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7

Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung, Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die für die Arbeitszeit maßgeblichen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.
- (2) Die/der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von derzeit [] Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr, soweit gesetzliche oder arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

§ 8

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - c) wenn die/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
 - d) bei Kündigung/Aufhebung des Schulvertrags.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Absatz 2 Buchstabe a unter Angabe von Gründen erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9

Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- (1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:
[]
- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von
 - zwei Wochen zum Monatsschluss
 - [] zum []gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (4) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift Ausbildender

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

.....
Ort, Datum

.....
bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen
Vertreterin/Vertreters

Gesehen und einverstanden:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Schule

Anlagen des Ausbildungsvertrags:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Ausbildungsplan
- Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen ⁶
-

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Information zum AGG

wurden Frau/Herrn am anlässlich der Vereinbarung dieses Ausbildungsvertrags übergeben/ausgehändigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

Zutreffendes bitte ankreuzen!"

⁶ Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

